



Arbeitsmarktservice
Österreich

Bundesrichtlinie
über die Durchführung von Maßnahmen der
beruflichen Rehabilitation im Beruflichen
Bildungs- und Rehabilitationszentrum
(BBRZ)

Gültig ab: 01.07.2014
Erstellt von: BGS/Förderungen/
Nummerierung: AMF/17-2014
GZ: BGS/AMF/0722/9942/2014

Damit außer Kraft: **BGS/AMF/0722/9998/2012, AMF/5-2012**

.....
Dr. Herbert Buchinger e.h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 03.07.2014

Datum der Unterzeichnung: 03.07.2014

Inhaltsverzeichnis

1	REGELUNGSGEGENSTAND	3
2	REGELUNGSZIEL	3
3	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
4	ADRESSATINNEN.....	4
5	NORMEN UND INHALTLCHE REGELUNGEN	4
5.1	GÜLTIGKEIT ANDERER RICHTLINIEN	4
5.2	RAHMENVEREINBARUNG ZWISCHEN AMS, BBRZ UND HAUPTVERBAND	4
5.3	HÖHE DER TAGSÄTZE	4
5.4	VERPFLICHTENDE KOSTENÜBERNAHME	4
5.5	ESF-KOFINANZIERUNG	4
6	IN-KRAFT-TREten/AUßER-KRAFT-TREten	4
7	QUALITÄTSSICHERUNG	5

1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsmarktservice Österreich (und seinen Geschäftsstellen), der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und der Sozialversicherungsanstalt für Bauern (in Folge PV-Träger) und dem Berufsförderungsinstitut Oberösterreich, vertreten durch die BBRZ.Reha Ges.m.b.H (in Folge BBRZ) bezüglich der Durchführung und Inanspruchnahme von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation. Als Basis für die Richtlinie gilt die Rahmenvereinbarung, die von der Bundesorganisation mit den oben erwähnten Kooperationspartnern abgeschlossen wird.

2 Regelungsziel

Ziel der Richtlinie ist die Vereinheitlichung der Vorgangsweise innerhalb des AMS und anderer Kostenträger (PV-Träger) bezüglich der Durchführung und Inanspruchnahme von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation im BBRZ.

Geregelt wird/werden

- das Leistungsangebot des BBRZ
- die finanziellen Modalitäten
- die Kostensätze und der Verteilungsschlüssel
- die Verantwortlichkeiten der Organisationseinheiten
- das Verfahren
- das Berichtswesen

Nicht geregelt wird im Rahmen dieser Richtlinie das von den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice benötigte Mengengerüst an Ausbildungsplätzen bzw. Teilnehmertagen im BBRZ. Dieses ist Gegenstand von Kontingentvereinbarungen zwischen den Landesgeschäftsstellen des AMS und dem BBRZ, diese Richtlinie stellt die Grundlage dar, auf der diese Kontingentvereinbarungen abzuschließen sind.

3 Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 32/3 AMSG hat das AMS dafür Sorge zu tragen, dass Dienstleistungen im Sinne des § 32/2 AMSG (Unterstützung der Qualifizierung von Arbeitskräften), die das AMS nicht selbst bereitstellen kann oder deren Bereitstellung unwirtschaftlich wäre, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, z.B. durch Übertragung an geeignete Einrichtungen, zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke können Beihilfen gem. § 34 AMSG gewährt werden.

4 AdressatInnen

Adressaten der Richtlinie sind jene Abteilungen in den **LGS**, die mit der Koordination, der Vergabe, der Qualitätssicherung und der Gewährung von Beihilfen für Schulungsmaßnahmen betraut sind und an die **RGS**, die für die Auswahl der TeilnehmerInnen und die Anweisung der Individualbeihilfen verantwortlich sind.

5 Normen und inhaltliche Regelungen

5.1 Gültigkeit anderer Richtlinien

Die Trägerförderung erfolgt auf Basis der Richtlinien „Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen (BM 1)“ und „Bundesrichtlinie zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern (BM2)“ in der jeweils geltenden Fassung. Abweichungen davon sind in dieser Richtlinie angeführt.

5.2 Rahmenvereinbarung zwischen AMS, BBRZ und Hauptverband

Die jeweils gültige Rahmenvereinbarung regelt die Kooperation der Partner und ist als Anhang A Bestandteil dieser Richtlinie.

5.3 Höhe der Tagsätze

Die jeweils für die Verrechnung geltenden Tagsätze sind als Anhang B Bestandteil dieser Richtlinie.

5.4 Verpflichtende Kostenübernahme

Das AMS verpflichtet sich im Falle einer Befürwortung der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) immer die Kofinanzierungskosten zu übernehmen.

5.5 ESF-Kofinanzierung

Eine ESF-Kofinanzierung ist nicht möglich.

6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 1.7.2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie BGS/AMF/0722/9998/2012, AMF/5-2012.

7 Qualitätssicherung

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Richtlinie einen Erfahrungsbericht bis spätestens 31.12.2015 an die Abt. 9 der BGS zu schicken. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen bis zum 31.2.2016 auszuwerten und dem Vorstand des AMS zur Festlegung des weiteren Procedere vorzulegen. Die LGF werden über die Entscheidung informiert.